

Sicherheitsmängel im Arbeitserziehungslager Mildenberg, Bezirk Potsdam

7. Januar 1963

Einzelnformation Nr. 11/63 über einige Mängel in der Sicherheit und Ordnung im Arbeitserziehungskommando Mildenberg, Kreis Gransee, [Bezirk] Potsdam

Quelle

BStU, MfS, ZAIG 697, Bl. 1–8 (4. Expl.).

Serie

Informationen.

Verteiler

Kein Nachweis für externe Verteilung – MfS: HA VII, Ablage.

Vermerk

Handschriftlich im Dokumentenkopf: »nicht rausgegangen« sowie hinter dem 1. Exemplar für Borning: »vernichtet«.

Bemerkungen

Nicht realisierter externer Verteilervorschlag im Dokumentenkopf: Borning. – Das ZAIG-Postausgangsbuch (BStU, MfS, ZAIG 6085b, Bl. 162) nennt den Leiter der HA VII, Jamin, namentlich als Empfänger des Exemplars für die HA VII.

Im Jahre 1962 erfolgten aus dem Arbeitserziehungskommando¹ Mildenberg (AEK) insgesamt 14 Entweichungen. Die in diesem Zusammenhang vom MfS eingeleiteten Untersuchungen hinsichtlich der Ursachen für diese Vorkommnisse, insbesondere der Einhaltung der Sicherheit und Ordnung im AEK, ergaben Folgendes:

Das Lager hat eine Kapazität von 400 Arbeitspflichtigen, ist aber gegenwärtig nur mit ca. 260 Arbeitspflichtigen belegt. Über 50 % der Arbeitspflichtigen sind z. T. mehrmals vorbestraft, 129 sind ehemalige Grenzgänger² und Republikflüchtige.

Der Einsatz aller Arbeitspflichtigen erfolgt in der Abt. VII³ des VEB Ziegelkombinat Zehdenick,⁴ die durch einen ca. 3 km langen sogenannten Sicherheitsring von den Unterkünften des AEK getrennt ist. Während innerhalb des AEK die Sicherheit voll gewährleistet ist, bestehen jedoch in der Zeit des Einsatzes der Arbeitspflichtigen in der Abt. VII erhebliche Mängel in der Sicherheit und Ordnung, die ein Entweichen von Arbeitspflichtigen geradezu begünstigen.

Innerhalb des Geländes der Abt. VII, die mehrere Objekte umfasst, sind noch 36 Familien mit ca. 100 Zivilpersonen wohnhaft, wobei ein Teil dieser Personen als unzuverlässig eingeschätzt wird. Weiterhin arbeiten in dieser Abteilung noch ca. 70 Zivilkräfte.

Da die Arbeitspflichtigen ihre Zivilkleidung tragen und nicht besonders gekennzeichnet sind, können sie von den anderen Personen nicht unterschieden werden. Dieser Zustand wirkt sich auf die Gewährleistung der Sicherheit innerhalb dieser Abteilung äußerst nachteilig aus, da keine Kontrolle über die Arbeitspflichtigen besteht und günstige Möglichkeiten der Kontaktaufnahme sowie der Vorbereitung und Durchführung von Entweichungen – besonders in den Abendstunden – gegeben sind. Es wurde festgestellt, dass Arbeitspflichtige unter Ausnutzung dieses Zustandes sogar Verhältnisse zu weiblichen Zivilpersonen unterhielten.

Der um die Abt. VII verlaufende ca. 3 km lange Sicherheitsring besteht aus einem gewöhnlichen und äußerst schadhafte Stacheldrahtzaun und einem ca. 3 m breiten Schutzstreifen. Der Draht ist zum Teil zehn Jahre alt, durch ständige Witterungseinflüsse verbraucht und nicht mehr widerstandsfähig. Der Schutzstreifen ist ebenfalls nur als Provisorium anzusehen, da das daran anschließende Gelände größtenteils unübersichtlich ist. Zum Beispiel grenzen unmittelbar an den Schutzstreifen verschiedene Schuppen und Wohnungen und an der Nord- und Südseite der Umzäunung stehen hohe Gräser, die eine Übersicht in diesem Gelände verhindern. Zum Sicherheitsring gehören außerdem acht Turm- und zwei Torposten, die – bis auf einen Torposten – vor Arbeitsbeginn (3.30 Uhr) aufziehen und nach Arbeitsschluss und Vollzähligkeitsmeldung (20.30 Uhr) eingezogen werden. Die Postentürme stehen jeweils ca. 250 m voneinander entfernt. Da nicht genügend MPi und Karabiner vorhanden sind, versehen einige Turmposten ihren Dienst nur mit Pistole (Makarow) bewaffnet. Dies widerspricht jedoch allen Regeln der Sicherheit.

Die Beleuchtung der Sperrzone entspricht ebenfalls nicht den Anforderungen einer erhöhten Sicherheit und bietet nur ungenügende Sicht während der Dunkelheit. Durch die ungünstige Stellung der Lampen ist beiderseitig über den Schutzstreifen hinaus keine Sicht gegeben. Außerdem sind viele Schattenstellen vorhanden, die eine eventuelle Flucht begünstigen.

Die Arbeitspflichtigen gehen ohne Aufsicht des Strafvollzuges zu ihren Arbeitsplätzen und unterliegen anschließend bis Arbeitschluss keiner ständigen Kontrolle durch den Strafvollzug. Es werden lediglich Stichkontrollen während der Schicht am Arbeitsplatz durchgeführt. Während der Schicht sind für die Arbeitspflichtigen nur die elf Meister des Betriebes verantwortlich. Über diese Personen sowie die anderen dort tätigen Zivilarbeiter besteht jedoch bei den Angehörigen des Strafvollzuges keine konkrete Übersicht, weil von der Kombinatiensleitung ständig Umbesetzungen vorgenommen werden, ohne Rücksprache mit der Leitung des AEK.

Ein exaktes Postenkontrollsystem gibt es bisher ebenfalls nicht und die Kontrollgänge erfolgen mehr oder weniger zufällig. Die Durchführung der Kontrollen an den Verladestellen der Häfen erfolgt nur formal. Nach dem Beladen der Kähne werden nur oberflächliche Kontrollen durchgeführt, wobei in der Folgezeit kein Überblick über die Personen besteht, die das Schiff nachträglich betreten.

Die Kontrolle des Personen- und Fahrzeugverkehrs durch die Posten 1 und 2 entspricht gleichfalls nicht den Erfordernissen. Alle das Werktor passierenden Personen haben sich durch Werkausweis bzw. DPA am Posten 1 auszuweisen. Ist kein Werkausweis vorhanden, so bekommt die Person, die zur Abt. VII möchte, einen Passierschein und kann ohne Aufsicht das Werkgelände betreten. Dadurch ist es möglich, dass Verbindungen mit den Arbeitspflichtigen aufgenommen und Ausbrüche vorbereitet oder organisiert werden können. Die Werkbahn wird ebenfalls vom Posten 1 kontrolliert. Der Posten lässt den Zug ohne Halt passieren und steigt lediglich auf ein dreistufiges Podest, um die Loren zu überblicken. Diese Form bietet jedoch keine Gewähr einer intensiven Kontrolle. Am Posten 3 erfolgt die Überprüfung aller ein- und ausfahrenden Fahrzeuge. Nach der Ausstellung eines Passierscheines stehen die Fahrer und Begleitpersonen innerhalb des Werkgeländes nicht mehr unter Kontrolle. Die ein- und ausgehenden Personen werden nur mangelhaft überprüft. Es gibt mehrere Hinweise, dass Personen das Tor bzw. den Schlagbaum unkontrolliert passieren.

Zur Verbesserung der Sichtverhältnisse (die Übersicht aus dem Postenhaus des Postens 3 z. B. ist völlig ungenügend) und der Kontrolle wären entsprechende Veränderungen erforderlich.

Durch diese und andere Mängel in der Sicherheit und Ordnung war es möglich, dass sämtliche 14 Entweichungen von den Arbeitsstellen innerhalb des Geländes der Abt. VII des Ziegelkombinates aus erfolgen konnten.

Die Überprüfung durch das MfS ergab weiter, dass selbst bei der Leitung des AEK keine Klarheit über die Verantwortlichkeit für die Sicherheit während des Einsatzes der Arbeitspflichtigen in der Produktion besteht. Vom Leiter des AEK, Genossen Hauptmann Fiedler,⁵ wird dazu die Meinung vertreten, dass für alle Sicherheitsfragen, die den Produktionseinsatz in der Abt. VII betreffen, der Betrieb voll verantwortlich ist. Aus dieser falschen Auffassung resultiert auch die Tatsache, dass aus den bisherigen Entweichungen keine Schlussfolgerungen gezogen wurden. Obwohl diese angeführten Missstände der Leitung schon lange bekannt sind, wurden keine Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit eingeleitet. (Durch die Bestellung von 2 t Stacheldraht, 3 t Unkraut-Ex sowie die Verbesserung der Brandschutzbestimmungen – als bisherige Schlussfolgerungen – dürfte dieses Problem nicht gelöst sein.)

Zur »Begründung« wird angeführt, dass Arbeitspflichtige keine Strafgefangenen seien. In diesem Zusammenhang wird eine vom stellvertretenden Leiter der Verwaltung Strafvollzug,⁶ Oberst Jauch,⁷ geübte Kritik, wonach allgemein die Erziehungsmethoden bemängelt [wurden] und gefordert wurde, in Mildenberg endlich von den »Zuchthausmethoden« abzukommen, falsch ausgelegt.

Diese Unklarheiten in der Behandlung der Arbeitspflichtigen zeigen sich auch in den Weisungen der Leitung an die Posten hinsichtlich der Schusswaffenanwendung bei Entweichungen. Selbst in der Leitung des AEK bestehen darüber unterschiedliche Auffassungen.

Zur Durchsetzung des Rechtspflegebeschlusses⁸ wurden erst in der letzten Zeit – vor allem durch den Einsatz neuer Offizierskader – einige Anstrengungen unternommen. Bis Ende September 1962 bestanden bei der Leitung des AEK keine klaren Vorstellungen über die erforderlichen Schlussfolgerungen aus dem Rechtspflegebeschluss zur Erhöhung der Qualität der Arbeit im AEK. Die zu dem Rechtspflegebeschluss geführten Beratungen in Brandenburg und Potsdam wurden völlig unzureichend ausgewertet. Im Ergebnis dieser Mängel in der Leitungstätigkeit war bis zu dem genannten Zeitpunkt im AEK Mildenberg kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Charakter des Strafvollzuges und dem der Arbeitserziehung zu erkennen.

Die Zusammenarbeit der dienstlichen- und Parteileitung ist – trotz einiger Bemühungen – noch unzureichend entwickelt. Die gesamte Arbeit ist noch sporadisch und kampagnenhaft. Es wird kein konsequenter Kampf geführt, um die Sicherheit und Ordnung insgesamt systematisch zu erhöhen und besonders durch die politisch-ideologische Erziehungsarbeit eine Erhöhung der Wachsamkeit und der Verantwortlichkeit der Mitarbeiter zu erreichen.

Zur kulturellen Betreuung der Arbeitspflichtigen wurde besonders in der letzten Zeit ein breites System von Qualifizierungs- und Bildungsmöglichkeiten geschaffen. Trotzdem ist einzuschätzen, dass noch nicht alle Möglichkeiten genutzt werden, um die Freizeit der Arbeitspflichtigen (meist Jugendliche) sinnvoll zu gestalten und in vielfältiger Weise zu organisieren. Da das AEK sehr abgelegen ist, gibt es Schwierigkeiten bei der Einbeziehung von Vertretern gesellschaftlicher und staatlicher Organe.

Der Erfahrungsaustausch mit den anderen Dienststellen (AEK) ist noch völlig unzureichend und gute Erfahrungen werden noch zu wenig verallgemeinert und nur ungenügend zur Grundlage bei der Verbesserung der gesamten Arbeit auf diesem Gebiet genommen.

Ein wesentliches Hemmnis in der Arbeit der AEK ist das Fehlen einer zentralen und verbindlichen Weisung des MdI als Arbeitsgrundlage für die AEK.

Die Leiter der AEK arbeiten zzt. nur auf der Grundlage einer vorläufigen schriftlichen sowie mündlichen Orientierung der VSV. Seit August 1961 wird zwar von der Verwaltung Strafvollzug an einer »Anordnung über die Durchführung der Arbeitserziehung« gearbeitet, bisher ist diese jedoch noch nicht erschienen.⁹

Diese mangelhafte zentrale Leitungstätigkeit wirkt sich nachteilig auf die Leitung der AEK, die Sicherheit und Ordnung, den Umerziehungsprozess und auf die Arbeitsmoral und die Leistungen der Arbeitspflichtigen aus.

Da bisher auch nicht die Fragen der einheitlichen Entlohnung und der Gesamtabzüge geklärt wurden, kam es bereits zu einer Reihe von Beschwerden durch Angehörige der Arbeitspflichtigen beim AEK und der VSV. Eine der hauptsächlichsten Ursachen für diesen Zustand besteht mit darin, dass auch über die sozialrechtliche Stellung der Arbeitspflichtigen noch keine Klarheit besteht und bisher kein Übereinkommen mit dem Komitee für Arbeit und Löhne¹⁰ über die Entlohnung, Abzüge usw. erzielt wurde.

Zur Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet der Arbeitserziehung insgesamt sowie zur Erhöhung der Sicherheit und Ordnung speziell im AEK Mildenberg, Kreis Gransee, werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Fertigstellung der Anordnung über die Durchführung der Arbeitserziehung als verbindliche Weisung und Arbeitsgrundlage für die einheitliche Durchführung der Arbeitserziehung in allen AEK.
- Erarbeitung einer exakten Schusswaffengebrauchsvorschrift durch die VSV.
- Überarbeitung des Kontrollsystems, um den unkontrollierten Aufenthalt von Zivilkräften im Bereich der AEK zu verhindern und die Verbindungsaufnahme zu Arbeitspflichtigen zu unterbinden.
- Sicherstellung einer zweckentsprechenden Bewaffnung (MPi) der Turmposten, Veränderung der Feuerzone (Schutzstreifen) und der Umzäunung entsprechend den geltenden Vorschriften im Strafvollzug.
- Einsatz von Diensthunden (bei Entweichungen ist im Bereich des AEK kein Spürhund vorhanden).
- Gewährleistung der Überwachung der Arbeitspflichtigen am Arbeitsplatz durch SV-Angehörige, um zu verhindern, dass diese Personen über acht Stunden ohne Kontrolle sind.
- Arbeitspflichtige, die mehrmals vorbestraft sind bzw. Ausbruchsversuche unternommen haben, sollten in die Sonderabteilung für Arbeitspflichtige in der StVA Waldheim verlegt werden.
(Konzentrationen von Arbeitspflichtigen aus Berlin und Umgebung im AEK Mildenberg sollten vermieden werden.)
- Im AEK Mildenberg sollten Maßnahmen eingeleitet werden, die eine exakte Kontrolle des Personen- und Fahrzeugverkehrs gewährleisten sowie einen konkreten Überblick über die im Betrieb tätigen Zivilarbeiter und die im Objekt vorhandenen Familien sichern.
- Weiter sollte der Einbau von Alarmanlagen an besonders wichtigen und gefährdeten Stellen sowie die gesonderte Lagerung der nicht benötigten Kleidungsstücke der Arbeitspflichtigen überprüft werden.

1

Am 24.8.1961 erließ der Ministerrat der DDR die »Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung«. Diese Verordnung bildete eine gesetzliche Grundlage, um als »arbeitscheu« oder »asozial« eingestufte Menschen zur »Arbeitserziehung« zu verurteilen. Für diese »Arbeitserziehungshäftlinge« wurden daraufhin noch 1961 Arbeitserziehungskommandos als eine Form der Vollzugseinrichtung geschaffen. 1962 gab es in der DDR fünf Arbeitserziehungskommandos mit insgesamt rund 1 000 Inhaftierten. Das Arbeitserziehungskommando Mildenberg wurde bereits 1963 wieder geschlossen. Vgl. Sonntag, Marcus: Die Arbeitslager in der DDR. Essen 2011, S. 113–125 u. 131–133, sowie Haftarbeit in der DDR: »Die Vorstellung vom Steineklopfen ist falsch.« Interview von Marcus Sonntag mit news.de. In: news.de v. 25.4.2009, <http://www.news.de/panorama/804583469/die-vorstellung-vom-steineklopfen-ist-falsch/1/> (letzter Abruf: 15.3.2020).

2

Grenzgänger waren DDR-Bürger, insbesondere Ostberliner, die vor dem Mauerbau am 13.8.1961 in Westberlin arbeiteten. Vgl. Roggenbuch, Frank: Das Berliner Grenzgängerproblem. Verflechtung und Systemkonkurrenz vor dem Mauerbau. Berlin 2008.

3

Die Bedeutung dieser Abt. VII ließ sich nicht ermitteln.

4

Die Ziegelindustrie in Mildenberg erlebte in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg eine rasche Entwicklung. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die Ziegelindustrie in der Gegend verstaatlicht und im »VEB Ziegelwerke Zehdenick« (zeitweilig auch: VEB Ziegelkombinat Potsdam, Sitz Zehdenick) zusammengefasst, der der größte Ziegel-Produzent der DDR war. Im Hinblick auf den Wiederaufbau der kriegszerstörten Städte und Gemeinden war er von erheblicher Bedeutung.

5

Weitere Angaben zur Person konnten nicht ermittelt werden.

6

Die Hauptverwaltung Strafvollzug wurde 1956 in »Verwaltung Strafvollzug« und 1964 in »Organ Strafvollzug« umbenannt. Sie war, mit Ausnahme der Jahre 1956 bis 1958, der Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei unterstellt. Ihr unterstanden die meisten

Strafvollzugseinrichtungen und Untersuchungshaftanstalten der DDR; davon ausgenommen waren nur die 17 Untersuchungsgefängnisse des MfS sowie die Haftanstalten des militärischen Bereichs. Siehe Wunschik, Tobias: Das »Organ Strafvollzug« im Ministerium des Inneren der DDR. In: Timmermann, Heiner (Hg.): DDR – Politik und Ideologie als Instrument. Berlin 1999, S. 489–505, insbes. 489–491. Vgl. auch Müller, Jörg: Strafvollzugspolitik und Haftregime in der SBZ und in der DDR. Sachsen in der Ära Ulbricht. Göttingen 2012, S. 143–149.

7

Werner Jauch, Jg. 1914, leitender Mitarbeiter der Gefängnisverwaltung, 1951–55 Leiter der Abteilung »Organisation« in der (Haupt-)Verwaltung Strafvollzug, seit 1955 stellv. Leiter der (Haupt-)Verwaltung Strafvollzug.

8

Der »Beschluss des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die weitere Entwicklung der Rechtspflege« vom 30.1.1961 legte die Grundlagen für wichtige Neuerungen des Strafrechts. Ausgehend von der ideologisch begründeten Behauptung, dass die Wurzeln der Kriminalität in der sozialistischen Gesellschaft beseitigt würden, sollten Strafverfahren nun in erster Linie als »Mittel der gesellschaftlichen Erziehung« angesehen werden. Anstelle von Freiheitsstrafen wurden »bedingte Verurteilung, öffentlicher Tadel« als oftmals ausreichend bezeichnet. Auch der Strafvollzug selbst sollte »erzieherischen Wert« haben. Gesellschaftliche Institutionen sowie alle Berufstätigen sollten an der Wiedereingliederung Verurteilter mitwirken sowie Verbrechen vorbeugend verhindern, indem möglichst alle Menschen in ein Kollektiv eingebunden würden. Der Rechtspflegebeschluss wurde im Gesetzblatt der DDR, Teil I, 1961, S. 3 f., veröffentlicht. Am 4.4.1963 erließ der Staatsrat einen Rechtspflegeerlass, der den Rechtspflegebeschluss von 1961 ablöste und erweiterte. Vgl. Vormbaum, Moritz: Das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik. Tübingen 2015, S. 221–233.

9

Die konkrete Umsetzung der »Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung« vom 24.8.1961 sollte in der »Vorläufigen Ordnung für die Durchführung der Arbeitserziehung« erfolgen, die der Innenminister zu erlassen hatte. So legte es die »Gemeinsame Anweisung über die Anwendung der Verordnung vom 24. August 1961« des Generalanwalts und des Präsidenten des Obersten Gerichts der DDR sowie des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei vom 6.8.1965 fest. Siehe BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 15000, Bl. 1–4, hier 1. Einen Entwurf der »Vorläufigen Ordnung für die Durchführung der Arbeitserziehung« schickte Innenminister Friedrich Dickel am 19.10.1966 an Erich Mielke. Dickels Anschreiben und der 31 Seiten lange Entwurf der Arbeitserziehungsordnung sind vorhanden in: BStU, MfS, SdM Nr. 1165, Bl. 40 u. 49–79. Zimmermann, Verena: »Den neuen Menschen schaffen«. Die Umerziehung von schwererziehbaren und straffälligen Jugendlichen in der DDR (1945–1990). Köln, Weimar, Wien 2004, S. 231, datiert den Erlass der vorläufigen Arbeitserziehungsordnung trotzdem bereits auf das Jahr 1965.

10

Das 1958 gegründete »Staatliche Komitee für Arbeit und Löhne« beim Ministerrat der DDR war für die Lenkung der Arbeits-, Lohn- und Sozialpolitik zuständig.